

Klausuren für das 2. Examen



B 62 Aktenauszug – StA-Klausur

Ermittlungsverfahren gegen Schmedding

ALPMANN SCHMIDT

28.10.2013 Dr. André Neumann

Dienststelle Polizeidirektion Lüneburg Behördenzentrum Auf der Hude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen 30000-4782578-13/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renner, KOM		
Sachbearbeitung Telefon 04131 29-0	Nebenstelle 1124	Fax 1065

Vermerk:

Am 23.09.2013 fuhren der Unterzeichner und POM Berger mit dem Streifenwagen aufgrund eines Anrufes nach Dahrendorf. Dort wurden der Zeuge Lagemann sowie der Beschuldigte Schmedding angetroffen. Letzterer machte auf uns einen angetrunkenen Eindruck. Der Zeuge Lagemann schilderte uns, dass der Beschuldigte Schmedding mit seinem Kleinlastwagen zuvor eine Bahnschranke, die heruntergelassen war, beschädigt hatte, und ohne anzuhalten, weitergefahren war.

Der Beschuldigte Schmedding gab nach erfolgter Belehrung an, von diesem Ereignis nichts bemerkt zu haben. Sein Führerschein wurde sichergestellt. Unserer Aufforderung, zur Wache mitzukommen, leistete er freiwillig Folge. Dort wurde mit dem zuständigen Richter beim Amtsgericht Lüneburg, Richter am Amtsgericht Hensel, die Sachlage eingehend erörtert. Er ordnete daraufhin die Entnahme einer Blutprobe bei dem Beschuldigten zum möglichen Nachweis einer gegebenen BAK an.

Von dem diensthabenden Arzt wurde dem Beschuldigten Schmedding nachfolgend eine Blutprobe entnommen.

Der Zeuge Lagemann begleitete uns ebenfalls und erstattete auf der Wache Strafanzeige.

Lüneburg, 23.09.2013

Leuthäuser, PHM



Dienststelle Polizeidirektion Lüneburg Behördenzentrum Auf der Hude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen 30000-4782578-13/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renner, KOM		
Sachbearbeitung Telefon 04131 29-0	Nebenstelle 1124	Fax 1065

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 23.09.2013, 17.00 Uhr	Ort der Vernehmung PD Lüneburg
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bei Fragen nach dem Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.	

Personalien	Lfd. Nr.
Name Lagemann	Akademischer Grad
Geburtsname wie vor	Vorname(n) Kurt
Geburtsdatum 11.10.1979	Geburtsort/-kreis/-staat Lüneburg
Anschrift Westring 4, 21335 Lüneburg	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Bürokaufmann
Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Telefonische Erreichbarkeit	
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter	

Ich bin gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich bin/war mit der/dem Betroffenen/Beschuldigten

nicht verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder verschwägert.

verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder verschwägert.
Sie/Er ist/war mein(e)

Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Bei Vernehmung als Verletzte/als Verletzter: wurde mir ausgehändigt. liegt mir vor.
Das Merkblatt über Rechte und Befugnisse im Strafverfahren wurde mir nicht ausgehändigt.

Zur Sache:

Am 23.09.2013 war ich gegen 14.00 Uhr auf der B 216 zwischen Lüneburg und Dahrendorf unterwegs. Vor mir fuhr ein Kleinlieferwagen aus Lüneburg. Wir näherten uns einem Bahnübergang, dessen Schranke sich langsam senkte. Es war eine Halbschranke. Der Lieferwagen änderte seine Geschwindigkeit nicht, obwohl ich sehen konnte, dass er nicht mehr vor der Schranke den Übergang überqueren konnte. Er hat dann auch mit dem Aufbau des Wagens die Schranke abgerissen. Zu meinem Erstaunen fuhr er einfach weiter. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass der Fahrer nichts bemerkt hatte. Etwa 40 m nach dem Bahnübergang, noch in dessen Sichtweite, hielt der Lieferwagen an einem Lebensmittelladen. Ich hielt neben dem Wagen, um den Fahrer zur Rede zu stellen. Das war ein junger Mann, er hatte eine ziemliche „Fahne“. Als ich ihm vorhielt, er habe die Schranke beschädigt, sagte er, davon wisse er nichts. Ich sagte ihm, wir sollten zurückfahren und uns die Schranke ansehen und dann die Bahn-AG informieren. Er lehnte ab und sagte noch mal, er wisse von nichts und habe nichts bemerkt. Er setzte seine Fahrt fort. Ich war jetzt wütend und folgte ihm. In dem Ort Dahrendorf hielt der Fahrer an einem weiteren Lebensmittelladen. Ich hielt ebenfalls an und rief nach dem Anhalten die Polizei mit meinem Handy an. Da sich der Fahrer des Lieferwagens längere Zeit in



Dahrendorf aufhielt, wurde er dort noch von der Streifenwagenbesatzung angetroffen.

Der Fahrer des Lieferwagens war sehr erregt und reizbar. Sein ganzes Verhalten und seine „Fahne“ deuteten darauf hin, dass er angetrunken war.

Ende der Vernehmung: 17.30 Uhr

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben

Renner, KOM

Kurt Lagemann



Dienststelle Polizeidirektion Lüneburg Behördenzentrum Auf der Hude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen 30000-4782578-13/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renner, KOM		
Sachbearbeitung Telefon 04131 29-0	Nebenstelle 1124	Fax 1065

Beschuldigtenvernehmung

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
 Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.
 Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Name Schmedding		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname wie vor		Vorname(n) Sven	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweter-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 23.09.1984	Geburtsort/-kreis/-staat Lüneburg	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Berufskraftfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Hochstraße 71, 21335 Lüneburg			
Telefonische Erreichbarkeit			
Sonstige Erreichbarkeit			
Schulbildung Hauptschulabschluss		Volkszugehörigkeit	
Eltern Helmut und Katrin Schmedding			
Personensorgeberechtigte(r) / gesetzliche(r) Vertreter / Vormund / Betreuer			
Pflegeeltern			
Institution der Betreuung			
Arbeitgeber/Schule Gemüsegroßhandel Küppers in Lüdenscheid			
Wirtschaftliche Verhältnisse ca. 1.200,00 netto im Monat			
Ehrenämter			
Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartner(in) nach dem LpartG			
Kinder (Anzahl, Alter) keine Kinder			
Familienvhältnisse (Anzahl der Geschwister, Alter, Eltern geschieden) keine Geschwister			
Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, strafrechtliche Ermittlungsverfahren keine Vorstrafen			
Bewährungshelferin/Bewährungshelfer (Name, Anschrift)			
Ausweis			
Aufenthaltsgenehmigung – bei Ausländer(in)			
Führerschein			

Ich möchte mich zur Sache äußern Ich möchte mich nicht zur Sache äußern
 Ich werde einen Verteidiger / Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen

Renner, KOM 
 (Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Sven Schmedding 
 (Unterschrift Beschuldigte/Beschuldigter)



Dienststelle Polizeidirektion Lüneburg Behördenzentrum Auf der Hude Auf der Hude 2 21339 Lüneburg

Aktenzeichen 30000-4782578-13/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renner, KOM		
Sachbearbeitung Telefon 04131 29-0	Nebenstelle 1124	Fax 1065

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Schmedding, Sven, 23.09.1984	
Ort der Vernehmung PD Lüneburg	Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 23.09.1984, 18.00 Uhr

Zur Sache:

Ich war am 23.09.2013 mit unserem Firmenlieferwagen unterwegs. Ich hatte Apfelsinen geladen, die ich an Lebensmittelläden ausliefern musste. Mein Chef hatte das arrangiert. Bevor ich losgefahren bin, hatten wir in der Firma noch meine Geburtstagsfeier. Ich habe reichlich mitgetrunken, wie viel genau, kann ich aber nicht sagen. Es gab Bier, Sekt, Wein und Weinbrand. Ich bin aber ohne Schwierigkeiten losgefahren. Kurz hinter Lüneburg hielt ich das erste Mal an einem Lebensmittelgeschäft und lud dort einige Kisten ab. Das zweite Mal hielt ich kurz hinter einem Bahnübergang an einem weiteren Lebensmittelladen, den ich beliefern sollte. Plötzlich hielt neben mir ein Fahrer. Er sagte mir, ich hätte mit meinem Wagen eine Schranke mitgenommen. Ich hatte davon nichts bemerkt. Im Nachhinein kann ich mir das nur so erklären, dass ich gerade zu der Zeit mit dem Zigarettenanzünder hantierte. Das Ding klemmt nämlich. Es ist unten auf der Mittelkonsole angebracht; wahrscheinlich habe ich nach unten geschaut und daher den Bahnübergang nicht bemerkt. Ich habe auch nichts gehört, da ich mein Radio ziemlich laut anhatte. Als mich der andere Fahrer ansprach, hatte ich nicht vor, zum Bahnübergang zurückzufahren oder zum Bahnhof zu fahren und die Sache dort zu melden. Ich dachte mir, der andere Fahrer würde Ruhe geben, sodass die Sache auf sich beruhen würde. Ich fuhr dann zu einem zweiten Lebensmittelladen, der sich in Dahrendorf befindet. Dort blieb ich eine Weile bis zu dem Zeitpunkt, als die beiden Beamten mit dem Streifenwagen kamen. Mir wurde eine Blutprobe entnommen. Mein Chef hat den Wagen heute schon zurückgeholt. Der Schaden bei der Bahn wird auch von ihm bezahlt werden. Die Sache tut mir leid, ich kann aber nur noch einmal betonen, dass ich von der Sache mit der Schranke nichts bemerkt hatte.

Ende der Vernehmung: 18.30 Uhr

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben

Renner, KOM

Sven Schmedding



Dienststelle Polizeidirektion Lüneburg Behördenzentrum Auf der Hude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen 30000-4782578-13/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Renner, KOM		
Sachbearbeitung Telefon 04131 29-0	Nebenstelle 1124	Fax 1065

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Das Gutachten des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Hannover vom 9. Oktober 2013 ergab zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 1,51 ‰.
- b) Der Führerschein wurde dem Beschuldigten vom Straßenverkehrsamt der Stadt Lüneburg am 19. September 2007 erteilt.
- c) Der Schaden in Höhe von 900,00 € ist nach Auskunft der Deutsche Bahn AG am 15. Oktober 2013 von dem Chef des Beschuldigten vollständig bezahlt worden.

2. Mit diesem Ermittlungsstand wird der Vorgang
der Staatsanwaltschaft Lüneburg
zur weiteren Veranlassung übersandt.

Lüneburg, 21.10.2013

Renner, KOM



Vermerk für die Bearbeitung

I.

Der Sachverhalt ist dahin zu begutachten, ob der Beschuldigte einer oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig ist. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Straftaten außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu erörtern.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes ist bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für notwendig gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung darf aber nicht unterstellt werden.

Im Falle der Anklageerhebung ist von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen abzusehen.

II.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft (Az.: 23 Js 5781/13) ergeht am 28. Oktober 2013.

Bei der Akte befinden sich der Bundes- und Verkehrszentralregisterauszug des Beschuldigten. Sie weisen keine Eintragungen auf.

III.

In Ihrem eigenen Interessen bitten wir Sie, am Ende der Klausur anzugeben,

a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt

und

b) auf welchem Stand sich die von Ihnen verwendeten Gesetzestexte befunden haben.

Hinweis: Der von Ihnen genutzte Aufgabentext wird nicht zur Korrektur genommen. Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aktenstückes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Besonderer Hinweis für die Teilnehmer des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf das Assessorexamen aus Bayern und Baden-Württemberg: Soweit Sie eine Entschließung der Staatsanwaltschaft für erforderlich halten, die in der Form von dem in Norddeutschland üblichen Aufbau abweicht, vermerken Sie dies bitte auf dem Deckblatt Ihrer Klausurlösung (z.B. „Bay“ oder „BaWü“). Die Korrektur erfolgt dann unter Zugrundelegung der entsprechenden Aufbaumuster. Unsere Lösung folgt dem in Norddeutschland üblichen Aufbau (vgl. AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur, 8. Aufl. 2013).

Ermittlungsverfahren gegen Schmedding

11.11.2013 Dr. André Neumann

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Tatvorsatz, Zulässigkeit des Strafbefehls

**§§ 142, 315, 315b, 315c, 316; 40, 46, 53, 54, 69 StGB
§ 407 StPO**

Lösungshinweise zu den Schwerpunkten des Aktenauszuges

Diese Hinweise sind kein Teil der zu erstellenden Lösung, sondern dienen ausschließlich dazu, die Musterlösung nachvollziehbar zu machen. Für die praxisgerechte Bearbeitung ist es nicht erforderlich, dass sämtliche hier angesprochenen Fragen behandelt werden.

I. Zeitliche und inhaltliche Übersicht

Um den zeitlichen Ablauf konkret zu erfassen und wesentliche Prüfungspunkte nicht außer acht zu lassen, empfiehlt sich die Erstellung einer Übersicht.

23.09.2013

Tattag:

Ordnungsgemäße Entnahme einer Blutprobe bei dem Beschuldigten und Sicherstellung seines Führerscheines.

Vernehmung des Zeugen Lagemann. Dieser schildert den Geschehensablauf der Tat.

Vernehmung des Beschuldigten mit ordnungsgemäßer Belehrung. Er räumt die äußeren Tatumstände ein, bestreitet aber, den Unfall bemerkt zu haben. Außerdem habe er seine Fahruntüchtigkeit nicht bemerkt.

9. Oktober 2013

Das rechtsmedizinische Gutachten ergab eine BAK von 1,51 Promille zur Tatzeit.

15. Oktober 2013

Zahlung des verursachten Schadens durch das Unternehmen, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist.

28. Oktober 2013

Tag der Bearbeitung

II. Mögliche Problemfelder

1. Im materiellen Teil kam es vor allem darauf an, eine sorgfältige Subsumtion unter die verschiedenen Verkehrsdelikte vorzunehmen. Dabei musste besonders auf den Beginn und das Ende der jeweiligen Trunkenheitsfahrten geachtet werden.

2. Verfahrensrechtlich bestand die Besonderheit darin, dass an die Möglichkeit eines Antrages auf Erlass eines Strafbefehls gedacht werden sollte. Insoweit waren dann die Voraussetzungen des § 407 StPO zu erörtern.

Lösung

Materiell-rechtlicher Gutachtenteil

A. Hinreichender Tatverdacht bezüglich des Beschuldigten Sven Schmedding (S)

I. Die Fahrt bis zum ersten Geschäft kurz hinter Lüneburg

1. S könnte sich wegen einer **Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a** hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) S muss **im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt haben**, obwohl er **infolge Alkoholgenußes nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen**. S ist in Dahrendorf von der Polizei angehalten und zur Blutprobe mitgenommen worden, wobei sich eine Blutalkoholkonzentration von 1,51‰ herausgestellt hat. Dieses Ergebnis ist verfahrensrechtlich verwertbar, weil der Blutentnahme eine ordnungsgemäße richterliche Anordnung zugrunde lag. S hat sich dahingehend eingelassen, er habe vor Antritt seiner Fahrt in Lüneburg Alkohol zu sich genommen. Daraus ergibt sich, dass er auf der Fahrt im Zustand der **absoluten Fahrunfähigkeit** war.

b) Durch das Fahren unter Alkoholeinwirkung müsste eine **konkrete Gefahr für Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert entstanden sein**. Bei dem konkreten Gefährdungsdelikt des § 315c genügt dafür nicht die bloße Möglichkeit des Eintritts einer Gefahr zur Tatbestandsverwirklichung; die Verursachung der Gefahr muss vielmehr im Einzelfall **konkret nachgewiesen** werden.¹ Da auf der Fahrt zum ersten Geschäft eine derartige konkrete Gefahr nicht festgestellt werden kann, scheidet hinreichender Tatverdacht für § 315c hier aus.

2. S könnte wegen **Trunkenheit im Verkehr, § 316**, hinreichend verdächtig sein.

a) S hat ausweislich des Blutalkoholgutachtens und seiner eigenen Einlassung seinen Wagen in absolut fahrunfähigem Zustand geführt und damit den objektiven Tatbestand des § 316 Abs. 1 verwirklicht.

b) S müsste **vorsätzlich** gehandelt haben, d.h., er muss sich der Möglichkeit seiner Fahrunfähigkeit bewusst gewesen sein und sich dennoch zum Fahren entschlossen haben. Allein aus der kurze Zeit später gemessenen Blutalkoholkonzentration von 1,51‰ kann hierauf noch nicht geschlossen werden; vielmehr müssen Umstände des Einzelfalls, wie Intelligenz und Selbstkritik des Fahrers, berücksichtigt werden.² Da hier solche Feststellungen zur subjektiven Seite fehlen – es liegt lediglich die Einlassung des S vor, er habe nicht gewusst, wie viel Alkohol er getrunken habe und sei über den hohen Promillewert erstaunt gewesen – lässt sich Vorsatz in dubio pro reo nicht feststellen. Da S aber den Alkohol bewusst zu sich genommen hat und jedem Kraftfahrer die Gefahren des Alkohols bekannt sein müssen, kann dem S ein objektiver **Fahrlässigkeitsvorwurf i.S.d. § 316 Abs. 2** gemacht werden.

c) **Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeitsschuld** unterliegen keinen Bedenken.

Auf der Fahrt von Lüneburg bis zum ersten Geschäft hat sich S wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, § 316 Abs. 2, hinreichend verdächtig gemacht.

II. Das Geschehen am Bahnübergang

1. S könnte wegen eines **gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr gemäß § 315 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 5** hinreichend verdächtig sein.

a) Durch das Abreißen der Bahnschranke hat S eine **dem Verkehr dienende feste und auf Dauer angelegte Einrichtung zerstört** und damit die Tathandlung der Ziff. 1 verwirklicht.

¹ Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 315c Rdnr. 29 m.w.N.; BayObLG NJW 1990, 133.

² Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 316 Rdnr. 26 m.w.N.



b) Strafbar ist dieses Verhalten jedoch nach § 315 nur dann, wenn als Folge der Beeinträchtigung eine **konkrete Gefahr für Leib oder Leben bzw. für Sachen von bedeutendem Wert** eingetreten ist. Daran fehlt es hier. Allein aus der Beschädigung der Schranke kann nicht darauf geschlossen werden, dass andere Verkehrsteilnehmer bei Befahren des Bahnübergangs in bedrohliche Kollisionssituationen mit dem Schienenbahnverkehr gelangt sind.

Hinreichender Tatverdacht für ein Vergehen nach § 315 ist damit zu verneinen.

2. Hinreichender Tatverdacht für einen **gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b** kommt nicht in Betracht, weil das Delikt zum einen nicht Einwirkungen aus dem fließenden Straßenverkehr erfasst und weil es zum anderen nicht zu einer konkreten Gefährdung als Folge des Zerstörens der Schranke bzw. als Folge des Zurücklassens der abgefahrenen Schranke gekommen ist.

3. S könnte hinreichend verdächtig sein, eine **Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Abs. 3 Nr. 2** begangen zu haben.

a) S hat im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er mit 1,51‰ absolut fahruntüchtig war.

b) Durch diese Verhaltensweise müsste eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderer oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert entstanden sein. Hier ist das Fahren nicht hinwegdenkbare Ursache für die Beschädigung der Schranke. Bei einem Schaden von 900,00 € ist die allgemein angenommene Untergrenze für einen bedeutenden Sachwert von 750,00 € überschritten.³

c) Zwischen dem Verkehrsverstoß und der konkreten Gefahr muss darüber hinaus aber auch ein sog. **Rechtswidrigkeits- oder Zurechnungszusammenhang** bestehen. D.h., in der konkreten Gefährdung muss sich gerade die **typische Gefährlichkeit des alkoholbedingten Fahrens** realisiert haben. Daran fehlt es, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der konkrete Unfall auch ohne die Fahruntüchtigkeit eingetreten wäre.⁴

aa) S hat in seiner Beschuldigtenvernehmung ausgesagt, er habe nichts von dem Unfall bemerkt, weil er mit dem unten auf der Mittelkonsole befindlichen Zigarettenanzünder hantierte und das Radio laut anhatte. Diese Aussage könnte als bloße Schutzbehauptung des S gewertet werden. Die Schilderung des S ist aber in sich nicht un schlüssig oder unglaubhaft. Für die Richtigkeit der Einlassung spricht, dass S in der Vernehmung sowohl seine Hoffnung, der Vorfall werde nicht aufgedeckt, als auch seinen Alkoholgenuss zugegeben hat und sich somit selbst belastete. S hat auch keine Veranlassung, den Schaden, der bereits beglichen ist, zu leugnen, um sich der Haftung zu entziehen. Die Aussage ist dem S daher nicht zu widerlegen. Also muss davon ausgegangen werden, dass es zu demselben Unfall gekommen wäre, wenn S beim Überqueren des Bahnübergangs in fahruntüchtigem Zustand gewesen wäre, da dieser in keinem inneren Zusammenhang mit alkoholbedingten Wahrnehmungsfehlern oder alkoholbedingter Enthemmung stand, sondern vielmehr auf die Unaufmerksamkeit durch das Herumhantieren an dem Zigarettenanzünder zurückzuführen war.

bb) Zu demselben Ergebnis müsste auch die in der Lit. vertretene **Risikoerhöhungslehre** kommen, die in dubio pro reo jedenfalls dann zum Wegfall des Zurechnungszusammenhangs kommt, wenn – wie hier – nicht eindeutig feststeht, ob der Unfall durch die Alkoholisierung wahrscheinlicher geworden ist.⁵

Nach allgemeiner Ansicht entfällt damit hinreichender Tatverdacht aus § 315c.

4. In Betracht kommt hinreichender Tatverdacht für eine Trunkenheit im **Verkehr gemäß § 316**.

³ Siehe hierzu BGH NStZ 2013, 167.

⁴ Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 315c Rdnr. 36.

⁵ Vgl. Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 15 Rdnr. 173.

S hat das Fahrzeug geführt, obwohl sein Blutalkoholgehalt 1,51‰ betrug. Danach hat S den objektiven Tatbestand des § 316 verwirklicht, weil er mit einem Blutalkoholgehalt, der nach materiellen Kriterien jenseits der sicheren Grenze zur Fahrunsicherheit lag,⁶ sein Fahrzeug geführt hat. Da sich aber keine Feststellungen treffen lassen, die einen Vorsatz des S begründen, liegt eine fahrlässige Begehung der Tat nach § 316 Abs. 2 vor.

Für die Fahrt vom ersten Geschäft bis zum Unfall hat S sich wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr hinreichend verdächtig gemacht. Diese bildet mit der Trunkenheitsfahrt von Lüneburg zum ersten Geschäft, in der nur eine kurze Unterbrechung stattfand, eine **Dauerstrafat** nach § 316.

5. Fraglich ist, ob eine selbstständige Bestrafung aus § 316 durch die unmittelbare Weiterfahrt nach dem Unfall in Frage kommt. § 316 ist aber **Dauerdelikt**, das grundsätzlich mit dem Antritt der Fahrt in fahruntüchtigem Zustand beginnt und erst endet, wenn der Täter mit dem Weiterfahren endgültig aufhört.

Von diesem Grundsatz macht die Rspr. nur dann eine Ausnahme, wenn sich der Täter nach einem von ihm verursachten Unfall entschließt, sich unerlaubt von der Unfallstelle zu entfernen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Täter die Unfallfolgen in sein Bewusstsein aufgenommen hat, weil er sich nur dann im äußeren Geschehen wie in seiner geistig-seelischen Verfassung vor eine neue Lage gestellt sah, sodass es zur Fortsetzung der Fahrt eines neuen Willensentschlusses bedarf.⁷ Im vorliegenden Fall fehlte zunächst die Kenntnis von dem Unfall, sodass sich subjektiv eine Situationsänderung für S nicht ergeben hat. Die Fortsetzung der Fahrt im unmittelbaren Anschluss an den Unfall ist damit lediglich **unselbstständiger Teilakt der einheitlichen Trunkenheitsfahrt**.

6. In Betracht kommt jedoch **Trunkenheit im Verkehr** durch die Fortsetzung der Fahrt nach Anhalten an dem zweiten Lebensmittelladen.

a) Hier kann nicht schon deshalb von einer neuen Handlung gesprochen werden, weil sich die Fahrt an eine Fahrtunterbrechung anschloss. Derartige kurze Fahrtunterbrechungen ändern grundsätzlich die Einheitlichkeit der Dauerstrafat nicht. S sah sich aber nach Kenntniserlangung von seinem Unfall vor eine neue Lage gestellt. Die äußerliche Fortsetzung der Fahrt war somit nicht mehr allein von dem ursprünglichen Ziel der Auslieferung getragen, sondern diente nunmehr auch dazu, mit dem Fahrzeug zu flüchten. Unter diesen Umständen bildet die Fahrt vom zweiten Geschäft nach Dahrendorf einen neuen **selbstständigen Tatabschnitt der Trunkenheitsfahrt**.

b) Fraglich ist, ob damit auch ein **Wechsel der „Schuldform“** verbunden ist. Dann müsste S durch den Unfall klageworden sein, nunmehr fahruntüchtig gewesen zu sein. Auch dafür fehlen jedoch Anhaltspunkte, zumal tatsächlich zwischen der Fahruntüchtigkeit und der Beschädigung der Eisenbahnschranke kein innerer Zusammenhang bestand. Damit bleibt es auch bzgl. der Fortsetzung der Fahrt vom zweiten Geschäft nach Dahrendorf beim Fahrlässigkeitsvorwurf.

Insgesamt liegen also zwei in Tatmehrheit verwirklichte fahrlässige Trunkenheitsfahrten vor.

7. Fraglich ist, ob durch das Weiterfahren nach dem Unfall auch **§ 142 Abs. 1** verwirklicht sein kann.

a) Durch das Abreißen der Schranke hat S einen **Unfall im Straßenverkehr**, also einen nicht völlig belanglosen Schaden als Folge typischer Verkehrsgefahren, verursacht. Er war damit auch **Unfallbeteiligter i.S.d. Abs. 5**.

b) Ob aufnahmebereite Personen anwesend waren, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls traf den S zumindest eine **Wartepflicht nach § 142 Abs. 1 Nr. 2**.

⁶ 1,1‰ BGHSt 21, 157; 22, 353; 37, 89.

⁷ BGHSt 21, 203, 205.



c) Indem S mit dem Fahrzeug 40 m von der Unfallstelle zurücklegte, ohne anzuhalten, hat er sich unter Verstoß gegen die Wartepflicht objektiv **vom Unfallort entfernt**.

d) Da er den Unfall aber nicht bemerkt hatte, fehlte ihm diesbezüglich der **Tatvorsatz**, § 16 Abs. 1.

8. Fraglich bleibt, ob durch die spätere Weiterfahrt nach Kenntniserlangung von dem Unfall § 142 verwirklicht sein kann.

a) Nach einer vertretenen Auffassung wird ein Entfernen vom Unfallort auch dann angenommen, wenn der Täter noch innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Unfallort von dem Unfall Kenntnis erlangt und sich gleichwohl entfernt. Mit dieser Ansicht könnte man eine Strafbarkeit bejahen, weil der Beschuldigte 40 m vom eigentlichen Unfallgeschehen entfernt und in dessen Sichtweite vom Unfall erfahren hatte.⁸

b) Auf diese Frage kommt es aber letztlich nicht an. Denn der Beschuldigte konnte seinen Willen, nichts zu tun, nur für kurze Zeit realisieren. Die geringe Zeitverzögerung bis zum Festhalten durch die Polizei genügt aber nicht, um die Tatvollendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 zu begründen. Denn die Strafbarkeitsgrenze ist erst dann überschritten, wenn der Täter durch seine Untätigkeit und das entsprechende Ausbleiben einer wenigstens nachträglichen Feststellungsinitiative den ihm durch den Unverzüglichkeitsbegriff freigegebenen zeitlichen Spielraum überzieht. Erst bei Überschreitung dieses zeitlichen Limits tritt die für die Strafbarkeit entscheidende Vollendung ein. Das ergibt sich schon daraus, dass „unverzügliches“ nicht „sofortiges“ Handeln bedeutet.⁹ Danach genügt für den angerichteten Sachschaden die zeitliche Verzögerung von nur wenigen Minuten nicht, um eine Tatvollendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 zu begründen. Vielmehr liegt in der Untätigkeit lediglich ein Versuch, der aber bei § 142 nicht unter Strafe gestellt ist.

Ergebnis für S und Konkurrenzen:

S ist hinreichend verdächtig, zwei in **Tatmehrheit** begangene, fahrlässige Trunkenheitsfahrten begangen zu haben, §§ 316 Abs. 2, 53.

B. Verfahrensrechtlicher Gutachtenteil

I. Fraglich ist, ob die Tat mit einem **Strafbefehl** geahndet werden kann.

1. S ist hinreichend verdächtig, Vergehen begangen zu haben, für deren Aburteilung die Zuständigkeit des Strafrichters gegeben ist, vgl. §§ 407 Abs. 1 StPO, 25 GVG.

2. Der Strafbefehl ist auch die geeignete Maßnahme zur Ahndung der Vergehen des S. Laut Bundeszentralregisterauszug ist S bislang nicht vorbelastet. Er bestreitet die Tat nicht und bereut seine Handlungsweise. Der angerichtete Schaden ist bereits ausgeglichen. S hat mit nur geringer krimineller Energie gehandelt, sodass eine förmliche Hauptverhandlung aus spezialpräventiven Gründen nicht notwendig erscheint. Anlass der Fahrt war seine Geburtstagsfeier, sodass auch nicht von einem üblichen Verhalten des Beschuldigten auszugehen ist. Es kann auch angenommen werden, dass S sich einem Strafbefehl unterwerfen wird.

3. Gemäß § 407 Abs. 1 S. 3 StPO ist der Strafbefehlsantrag auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten. Die zulässigen Rechtsfolgen ergeben sich aus § 407 Abs. 2 StPO.

a) Gegen S ist wegen der in Realkonkurrenz begangenen Taten auf eine Gesamtstrafe als Geldstrafe zu erkennen, §§ 53, 54, die für die einzelne Tat nach § 40 Abs. 1 mindestens 5 und höchstens 360 Tagessätze betragen soll. Dabei ist gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 auf der Grundlage der Schuld des S die Höhe der Strafe zu bemessen. Hinsichtlich der Richtlinien für die Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 ist zugunsten des strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getretenen S zu berücksichtigen, dass er mit nur geringer krimineller Energie gehandelt hat und der angerichtete Schaden, der bereits ausgeglichen ist, relativ gering war. Zuungun-

⁸ Siehe hierzu OLG Düsseldorf StraFo 2008, 83; OLG Hamburg StraFo 2009, 211; ablehnend BGH StV 2011, 160.

⁹ BayObLG VRS 67, 221.

ten des S ist zu beachten, dass er durch die Fahrt in alkoholisiertem Zustand eine erhebliche Gefahr für den fließenden Verkehr hätte darstellen können. Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 ist die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe zu bilden, wobei gemäß § 54 Abs. 2 die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen und 720 Tagessätze nicht überschreiten darf. Die Höhe des Tagessatzes ist gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 vom Nettoeinkommen zu bestimmen. Setzt man jede Einzelstrafe mit 20 Tagessätzen zu je 40 € als schuldangemessen an, scheint eine Gesamtstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 € gerechtfertigt.

b) Durch die Trunkenheitsfahrten hat S eine Katalogtat des § 69 Abs. 2 Nr. 2 verwirklicht und ist damit als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Ihm ist daher die Fahrerlaubnis zu entziehen, wobei die Sperrzeit nach § 69a Abs. 1 zwischen 6 Monaten und 5 Jahren liegen muss. Die Dauer der Sperre liegt im Ermessen des Gerichts. Kriterien für die Dauer der Sperre sind u.a. die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, der Grad der vom Täter ausgehenden Gefährlichkeit, sowie wirtschaftliche Auswirkungen der Fahrerlaubnisentziehung.¹⁰ Zuungunsten des S ist hier auszuführen, dass er mit einem Fahrzeug, das ihm nicht gehörte, ein grenzüberschreitendes Gefährdungspotential geschaffen hat. Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine längere Entziehung der Fahrerlaubnis für S eine präventive Wirkung haben kann. Dagegen steht die Tatsache, dass S Ersttäter ist, der nicht vorsätzlich gehandelt hat. Auch benötigt S seinen Führerschein für seine berufliche Tätigkeit zu Auslieferungsfahrten; die Gefahr, dass eine längere Entziehung der Fahrerlaubnis einen negativen Einfluss auf seine berufliche Weiterentwicklung haben kann, ist hier in Betracht zu ziehen. Danach dürfte eine Sperre, die nicht weit über dem Mindestmaß des § 69a Abs. 1 von 6 Monaten liegt, angemessen sein. Es ist daher eine Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von 9 Monaten nach § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu beantragen.

II. Beim Amtsgericht Lüneburg ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a Abs. 1 StPO, zu beantragen.

¹⁰ Sch/Sch/Stree § 69a Rdnr. 10 m.w.N.



Staatsanwaltschaft Lüneburg
23 Js 5781/13

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Strafbefehl in Reinschrift fertigen.
3. Entwurf und ein Überstück zu den Handakten.
4. Ablichtung des Bundes- und Verkehrszentralregisterauszuges zu den Handakten.
5. U.m.A.
dem Amtsgericht
– Strafrichter –
Lüneburg

mit den Anträgen übersandt,
 - a) einen Strafbefehl nach anliegendem Entwurf zu erlassen,
 - b) dem Angeschuldigten gemäß § 111a die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen.
6. 1 Monat

Lüneburg, 28.10.2013

Unterschrift
Staatsanwalt



Entwurf des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls¹⁾

Amtsgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:

Ort und Tag
Anschrift und Fernruf

Herrn
Sven Schmedding
Hochstraße 71
21335 Lüneburg

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
am 23.09.2013 bei einer Fahrt von Lüneburg nach Dahrendorf durch zwei Handlungen
fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alko-
holischer Getränke nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind, obwohl Sie durch die Einnahme alkoholischer Getränke eine Blutalkoholkonzentra-
tion von 1,51‰ hatten, mit einem Lieferwagen von Lüneburg nach Dahrendorf gefahren.
Nachdem Sie an einem Lebensmittelladen gehalten hatten und von einem anderen Autofah-
rer darauf aufmerksam gemacht wurden, dass Sie mit Ihrem Lieferwagen eine Bahnschranke
beschädigt hätten, sind Sie weitergefahren in der Hoffnung, das Beschädigen der Schranke
würde amtlicherseits unentdeckt bleiben.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 316 Abs. 2, 53, 69 StGB.

Als Beweismittel der Staatsanwaltschaft bezeichnet:

1. Ihre Einlassung
2. Zeuge:
Kurt Lagemann, Westring 4, 21335 Lüneburg
3. Urkunde:
Gutachten zur Blutalkoholkonzentration des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universi-
tät Hannover vom 9. Oktober 2013

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine

Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 € festgesetzt.

Da Sie sich durch die Trunkenheitsfahrten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen
erwiesen haben, wird Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen.

**Für die Dauer von 9 Monaten ab Rechtskraft dieses Strafbefehls darf Ihnen keine neue
Fahrerlaubnis erteilt werden.**

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ihre eigenen Auslagen haben Sie
selbst zu tragen.

Unterschrift
Richter am Amtsgericht

¹⁾ Die Staatsanwaltschaft bedient sich in der Praxis eines Strafbefehlsformulars

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung beim Amtsgericht Lüneburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist beim Amtsgericht Lüneburg eingeht.

Unterschrift
Richter am Amtsgericht



Bestellschein Klausuren 2. Staatsexamen

Bestellung nur über den Verlag oder www.alpmann-schmidt.de möglich!

I. Klausuren ohne Korrektur

Ich bestelle die Klausuren zur Vorbereitung auf das

2. Juristische Examen ab dem 01. 201.....

- Postversand 26,00 € mtl.
 Online 23,00 € mtl.

Für die öffentlich-rechtlichen Klausuren = D-Klausuren im
 2. Staatsexamen wählen Sie bitte das Landesrecht

- BW Berlin HH/SH HE
 Nds NRW Rh-Pf Saar

- Zu den Klausuren zum 2. Juristischen Staatsexamen bestelle ich die **öffentl.-rechtl. Klausuren** zum **1. Juristischen Examen** (erscheinen alle 8 Wochen) nach dem Landesrecht von
 als PDF-Datei zum Download für 2,00 € mtl. zusätzlich.

Die **landesrechtlichen Klausuren für das 1. Examen und das 2. Staatsexamen** sowie die **Spezialklausuren für das 2. Staatsexamen** erhalten Sie – unabhängig davon, ob Sie am Postversand- oder Online-Klausurenkurs teilnehmen – regelmäßig über das Internet zum Download.

Sie erhalten die Lösungen 2 Wochen nach Erscheinen des Falltextes bzw. des Aktenauszuges.

Beim **Online-Kurs** wird der Klausurensatz ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu 200 KB und für Lösungen bis zu 280 KB betragen. Weitere Informationen zum Download entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Bitte beachten Sie: Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internetcafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.**

Lieferungs- und Vertragsbedingungen: Der Vertrag kommt zustande durch Übersenden der ersten Klausur. Die erste Lieferung erfolgt zu Beginn des auf die Bestellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Lieferung ist leider nicht möglich. Die Versandkosten sind in der Monatsgebühr enthalten. Die Gebühren sind jeweils am 1. eines Monats unter Angabe der Kundennummer zu überweisen oder werden bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift abgebucht. Preiserhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Alle Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Klausurenkurs ohne Korrektur kann schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

II. Klausurenkurs mit Korrektur

Ich bitte um Zusendung des Fernunterrichtsvertrags für den **Klausurenkurs** zur Vorbereitung auf das

- 2. Jur. Examen** 37,00 € mtl. / 34,00 € mtl. online

Vertragsformulare stehen auch zum Download auf unserer Homepage im Formular-Center bereit oder können per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert werden.

III. Ich bitte um Zusendung einer Probeklausur

- für das **2. Juristische Examen**

Adressänderungen teilen Sie uns bitte 14 Tage im Voraus mit.

Kd.-Nr.:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Geb.-Datum:

Datum:

Unterschrift:

Für die Erteilung einer SEPA-Lastschrift beachten Sie bitte die Rückseite!

WIDERRUFSBELEHRUNG **Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gem. § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge, Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**



Fernunterrichtsvertrag

ALPMANN SCHMIDT

zwischen

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Tel.: 0251-98109-0
Fax: 0251-98109-62

as.info@alpmann-schmidt.de
www.alpmann-schmidt.de

und dem Teilnehmer

Kunden-Nr.:

Wir bitten Sie, bei Zahlungen und Schriftverkehr
stets diese Nummer anzugeben
(falls vorhanden)

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Straße, Hausnr.)

_____ (PLZ) _____ (Wohnort)

_____ (Telefon)

_____ (Geb. Datum)

_____ (E-Mail Adresse)

wird folgender Fernunterrichtsvertrag geschlossen:

1. Der Teilnehmer nimmt teil an dem **(bitte ankreuzen)**

- Postversand

oder

- Online

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf das 2. Juristische Examen mit Korrektur

2. Ziel des Kurses ist es, den Teilnehmer auf die Prüfung zum 2. Juristischen Examen vorzubereiten, deren Vorbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen sich im Einzelnen aus den Juristenausbildungsgesetzen der Länder ergeben. Der Klausurenkurs dient der Schulung zur Lösung von juristischen Sachverhalten, insbesondere der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, wie sie Bestandteil der schriftlichen Prüfung sind.
3. Jedem Teilnehmer wird wöchentlich ein Klausurensatz zur Verfügung gestellt.

a) Aufgaben:

aa) Jeder Klausurensatz enthält eine Standardklausur (i.d.R. einen Aktenauszug), und zwar abwechselnd

- aus dem Zivilrecht I (A-Klausur: Erkenntnisverfahren – Anwaltsklausur oder gerichtliche Entscheidung),
- aus dem Strafrecht (B-Klausur: Anklageschrift, Einstellungsverfügung),
- aus dem Zivilrecht II (C-Klausur: Zwangsvollstreckungsrecht – Anwaltsklausur oder gerichtliche Entscheidung),
- aus dem öffentlichen Recht (D-Klausur: verwaltungsgerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen nach Bundesrecht oder verschiedenem Landesrecht).

bb) Zusätzlich erhalten Sie über das Internet unregelmäßig Spezialklausuren aus allen Rechtsgebieten zum Download als PDF-Datei.

(Zivilrecht: Relationsklausuren, Arbeitsrecht, FamFG-Klausuren

Strafrecht: Zusätzliche Anwalts-, Urteils- und Revisionsklausuren

Öffentliches Recht: nach dem Landesrecht **(bitte ankreuzen)**

BW

Berlin

HH/SH

Hess

Nds

NRW

Rh-Pf

Saar

Zu den Erscheinungsterminen der Klausuren (Landes- und Spezialklausuren), die ausschließlich im Internet zur Verfügung stehen, finden Sie einen Hinweis auf der gedruckten Klausur.

Sonderbezug öffentlich-rechtliche Klausuren 1. Examen

Im öffentlichen Recht liegt – wie im 1. Examen – auch im 2. Examen der Schwerpunkt bei den materiell-rechtlichen Problemen, wie sie in den öffentlich-rechtlichen Klausuren zur Vorbereitung auf das 1. Examen dargestellt werden. Der Kursteilnehmer kann diese alle 2 Wochen erscheinenden öffentlich-rechtlichen Klausuren zum 1. Examen als Ergänzung zu einem Sonderpreis von 2,00 € mtl. beziehen. Diese öffentlich-rechtlichen Klausuren stehen nach Anmeldung auf der Homepage (www.alpmann-schmidt.de) ausschließlich als PDF-Datei zum Download zur Verfügung (insoweit kein Postversand). Hierzu wird Ihnen eine entsprechende Zugangsberechtigung gestellt. Bezüglich des Dokumentschutzes verweisen wir auf Punkt 5b. Abs. 2.

Bestellungen für den Sonderbezug können bis zum 15. eines jeden Monats zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt werden. Im Rahmen des **Sonderbezugs** erscheinen alle 8 Wochen Klausuren nach Landesrecht. Der Teilnehmer kann wählen zwischen Klausuren nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (**Bitte unterstreichen**). Bei den öffentlich-rechtlichen Klausuren zum 1. Examen ist die Lösung 2 Wochen nach Erscheinen des Sachverhaltes ausschließlich auf der Homepage verfügbar.

b) Lösungen:

Jeder Klausurensatz enthält die Lösung zu dem jeweils 2 Wochen vorher ausgegebenen Sachverhalt.

c) Die zur Lösung der Klausuren erforderlichen Gesetzestexte werden nicht gestellt.

4. Der Teilnehmer kann pro Woche zu den Aktenauszügen seine Ausarbeitung zur Korrektur und Benotung einsenden. Es dürfen nur eigene, handschriftliche Ausarbeitungen des Klausurenkursteilnehmers zur Korrektur eingesandt werden. Es ist daher auch nicht gestattet, dass ein Teilnehmer anstelle seiner eigenen Lösung die eines Dritten einsendet; in diesem Fall besteht keine Pflicht zur Korrektur der eingesandten Ausarbeitung. Bei Einsendung der Ausarbeitung ist unbedingt darauf zu achten, dass Name, Anschrift, Kunden-Nr. und Klausur-Nr. aufgeführt sind. Adressänderungen teilen Sie uns bitte 2 Wochen im Voraus mit. Nur so kann sichergestellt werden, dass Zuordnung, Korrektur und Rücksendung problemlos funktionieren. Pressepostsendungen werden mit dem Nachsendeantrag der Post nicht weitergeleitet.

5a. Postversand-Klausurenkurs

Der Klausurensatz wird immer zu Beginn einer jeden Woche mit dem Versendungsweg „Pressepost“ abgeschickt. Der Postweg kann bis zu 5 Werktage betragen. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat. Nicht erhaltene Lieferungen sind innerhalb von 4 Wochen zu reklamieren. Ausarbeitungen müssen 2 Wochen (Poststempel) nach Datum der Klausuraufgabe als Briefpost zurückgeschickt werden. Später zugestellte Ausarbeitungen sind von der Korrektur ausgeschlossen. Die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Abgabefrist korrigiert und anschließend zurückgesandt.

5b. Online-Klausurenkurs

Der Klausurensatz wird ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat. Ausarbeitungen müssen 2 Wochen (Poststempel) nach Datum der Klausuraufgabe als Briefpost zurückgeschickt werden. Später zugestellte Ausarbeitungen sind von der Korrektur ausgeschlossen. Die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Abgabefrist korrigiert und anschließend per Post zurückgesandt.

Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Bitte beachten Sie: auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internetcafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.** Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Seite 4.

6. Falls der Teilnehmer besondere Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung, zur Korrektur oder zur Lösung der Klausuren hat, kann er sich schriftlich an Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge in Münster wenden. Ein Anspruch auf persönliche oder telefonische Auskünfte besteht nicht.
7. Der Teilnehmer nimmt ab 01.an dem Klausurenkurs teil. Eine rückwirkende Lieferung der Klausuren ist nicht möglich. Der Vertrag läuft mindestens 2 Monate. Er kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die **Onlinekurs-Teilnehmer** ist zu beachten, dass die Klausuren nach Ablauf des Vertrages nicht mehr zum Download zur Verfügung stehen. Sollte der Kursteilnehmer länger als ein Jahr am Kurs teilnehmen, wird der Fernunterrichtsvertrag zu den dann gültigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG erfolgen. Das beiderseitige Recht, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen zu können, bleibt unberührt. Zur zeitnahen Bearbeitung der Kündigung wird der Teilnehmer gebeten, diese in einem separaten Schriftstück zuzusenden.

8. Die Gebühr beträgt monatlich:

- Postversand-Klausurenkurs 37,00 €
- Online-Klausurenkurs 34,00 €

Der Betrag ist jeweils am 1. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Zahlungen sind unter Angabe der Kunden-Nr. auf nachstehendes Konto zu leisten:

Sparkasse Münsterland Ost IBAN: DE36 4005 0150 0000 2852 70 BIC: WELADED1MST

9. Falls der Kursteilnehmer in Zukunft anstelle des Klausurenkurses mit Korrektur die Klausuren ohne Korrektur beziehen will, so ist eine vorherige schriftliche Ummeldung notwendig. Diese ist bis zum 15. eines jeden Monats zum folgenden Monatsanfang möglich. Für die Umstellung vom Postversand-Klausurenkurs auf Online-Klausurenkurs bzw. Online-Klausurenkurs auf Postversand-Klausurenkurs bitten wir ebenfalls um schriftliche Ummeldung bis zum 15. des Vormonats. Ein eventuell bereits zuviel gezahlter Betrag wird verrechnet bzw. erstattet. Falls keine Ummeldung erfolgt, ist die Gebühr für den Klausurenkurs mit Korrektur auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer keine Ausarbeitungen zur Korrektur eingesandt hat.
10. Wir weisen darauf hin, dass die PDF-Dateien mit einem Kopierschutz versehen sind und dass durch die Nutzung des Internets (etwa durch einen Zugangsprovider) weitere Kosten entstehen. Diese Kosten trägt der Kursteilnehmer; sie werden nicht durch Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge übernommen. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu ca. 200 KB betragen, für Lösungen bis zu ca. 280 KB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Homepage.
11. Für Streitigkeiten aus dem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
12. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Kursteilnehmer, dass er ein Doppel dieser Vertragsurkunde erhalten hat. Senden Sie uns bitte **ein** mit Ihren Unterschriften versehenes Exemplar dieses Vertrages bis zum 25. des Vormonats Ihres gewünschten Teilnahmebeginns zurück.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Teilnehmers)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde ausgehändigt wurde und nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG). Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Teilnehmers)

Und so erfolgt der Zugang zu den PDF-Downloads:

Schnellzugriff

Skripten

Klausuren

Klausurendownload

1 Onlinekurs (1. und 2. Examen)

Für Teilnehmer der mündlichen Kurse

3 1. Examen Landesrecht (auch Sonderbezug 2. Examen)

2 2. Examen Landesrecht / Spezialklausuren

Rechtsprechungs-Übersicht (RÜ)

Aufbauschemata

Definitionen

Cards

Online Lernkarten

Prüfungsprotokolle / Kurzvorträge

LL.M. - Programme

Hinweise PDF-Downloads

@ Urteile

 Repetitorium

 Assessor Crashkurs NRW

Nach Anmeldung auf unserer Homepage (www.alpmann-schmidt.de) klappen Sie im Schnellzugriff am linken Seitenrand durch Anklicken des Punktes „Klausurendownloads“ das Untermenü auf.

Hier wählen Sie bitte aus:

- als Bezieher des **Online-Klausurenkurses** den Unterpunkt „Onlinekurs (1. und 2. Examen)“ **1**
- „2. Examen Landesrecht/Spezialklausuren“ zum Download für **Postversandkunden** **2**
- als Bezieher des **Postversandkurses mit Sonderbezug 1. Examen** für die **landesrechtlichen Klausuren des 1. Examens** den Punkt „1. Examen Landesrecht“ **3**

Sie erhalten dann Zugriff auf die Klausuren, die in Verbindung mit Ihrem Abonnement zur Verfügung stehen.

Sollte Ihnen Ihr Kennwort nicht bekannt sein, nutzen Sie bitte die „Kennwort-vergessen-Funktion“ im Login-Bereich. Alternativ können Sie Ihr Kennwort auch per E-Mail an as.info@alpmann-schmidt.de oder telefonisch werktags zwischen 08.30 Uhr und 17.00 Uhr unter der Rufnummer 0251 – 98109-38 anfordern.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Referendariat und hoffen, dass unsere Klausuren Ihre Zustimmung finden werden.

Ihr Verlag Alpmann und Schmidt